

**Zusammenstellung  
der in den Einzelplänen 05, 10, 11, 15 und 20 veranschlagten  
Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung**

**Haushaltsjahr 2002**

## Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

### Haushaltsjahr 2002

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 05, 10, 11, 15 und 20 veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung)

Gliederung		Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	+/ - EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	117 396 700	117 348 900	+ 47 800
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	14 927 361	15 367 665	- 440 304
Insgesamt		132 324 061	132 716 565	-392 504

### I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	+/ - EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ				
I.1a (15 079/633 20)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	1 777 800	11 877 800	- 10 100 000
I.1b (20 030/633 30)	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	51 000 000	40 900 000	+10 100 000
I.2 (15 079/684 10)	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	46 634 300	46 631 300	--
I.3	Titelgruppe 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	--	--	--
(11 050/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	408 900	408 900	--
(11 050/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	17 578 700	17 530 900	+ 47 800
Insgesamt		117 399 700	117 348 900	+ 47 800

#### Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390). Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen gezahlt.

#### Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittssätzen gezahlt.

#### Zu Pos. I.3:

Zuweisungen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) für die vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

**Beilage 2 zu Einzelplan 15  
Weiterbildungsförderung**
**II. Ermessensmittel für Weiterbildung**

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	+/- EUR
<b>II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG</b>				
II.1 (05 077/539 10)	Fachliche Förderung der Weiterbildung (einschl. der Fortbildung von Mitarbeitern der Einrichtungen der Weiterbildung)	137 600	137 600	--
II.2 (15 079/686 20)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	352 800	352 800	--
II.3 (15 079/686 30)	Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung	244 100	244 100	--
II.4 (15 079/686 40)	Zuschuß für das Adolf-Grimme-Institut in Marl	514 400	511 300	+ 3 100
II.5 (15 079/686 60)	Titelgruppe 60 Für die Förderung schulabschlußbezogener Lehrgänge im Medienverbund (Telekolleg) Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	357 900	357 900	--
II.6 (15 079/633 70) (15 079/686 70)	Titelgruppe 70 Förderung der Innovation der Weiterbildung Zuweisungen an Gemeinden (GV) Zuschüsse an Sonstige	-- 383 600	168 800 214 800	- 168 800 + 168 800
II.7 (15 081/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	2 438 900	2 438 900	--
II.8 (15 081/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	3 246 700	3 246 700	--
II.9 (15 081/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	92 100	92 100	--
II.10 (15 081/684 22)	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	173 900	173 900	--
II.11 (15 081/684 50)	Förderung des gesellschaftlichen Dialogs über neue Forschungsansätze und neue wissenschaftl. Entwicklungen	--	--	--
II.12 (15 032/TG 65)	Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	2 040 700	2 040 700	--
II.13 (10 020/686 12)	Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	30 000	20 500	+ 9 500
II.14 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	700 000	795 000	-95 000
II.15 (10 050/685 20)	Zuschuß an das "Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH"	153 400	153 400	--

## Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

### II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	+/- EUR
II.16 (10 110/685 65)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft)	9 203	9 203	--
II.17 (11 030/TGr. 61)	Beratungseinrichtungen für Frauen und Schutz vor Gewalt gegen Frauen	102 258	102 258	--
II.18 (11 050/893 60)	Zuschüsse an Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen	--	357 904	- 357 904
II.19	Titelgruppe 65 Förderung von Einrichtungen anerkannter Träger der Familienbildung und zur Durchführung von ergänzenden Maßnahmen der Familienbildung und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung			
(11 050/684 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung sowie zur ergänzenden Förderung von Familienbildungsmaßnahmen nach § 18 WbG	2 377 500	2 377 500	--
(11 050/686 65)	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem WbG anerkannt sind	184 100	184 100	--
II.20 (15 030/893 64)	Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung (Berufsbildungsstätten) und - in Ausnahmefällen - zum Erwerb solcher Einrichtungen	1 388 200	1 388 200	--
Zusammen		14 927 361	15 367 665	-440 304

**Zu Pos. II.1:**

Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung hat u. a. die Aufgabe, Mitarbeiter an Einrichtungen der Weiterbildung fortzubilden und die Weiterbildung fachlich zu fördern.

Die Mittel können auch zur Unterstützung der Arbeit der Entwicklungsgruppen im Weiterbildungsbereich verwendet werden.

**Zu Pos. II.2:**

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund . . . . .	196 800 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung e.V. Köln . . . . .	52 000 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V. in Düsseldorf . . . . .	52 000 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung . . . . .	51 000 EUR
Zusammen . . . . .	<u>351 800 EUR</u>

**Zu Pos. II.3:**

Zuwendungen der Unternehmerverbände für kulturelle Betreuung der Bergarbeiter (siehe Einnahmetitel 282 10 = 122.000 EUR).

**Zu Pos. II.4:**

Zuschuß für das Adolf-Grimme-Institut in Marl (institutionelle Förderung).

**Zu Pos. II.5:**

Veranschlagt für die Durchführung des Telekollegs.

**Zu Pos. II.6:**

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und anderer Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu den Themenbereichen Qualifizierung, Qualitätsentwicklung sowie Multimedia. Die Projekte tragen zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens bei und dienen dem Aufbau regional gestalteter Bildungslandschaften.

**Zu Pos. II.7:**

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der politischen Stiftungen im Lande NRW. Daneben können den Stiftungen aus diesen Mitteln auch Zuschüsse für sonstige Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gewährt werden.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilerschlüssel lautet seit 1991: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung (2 Teile) und die Karl-Arnold-Stiftung (1 Teil), 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

**Zu Pos. II.8:**

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und für politische Bildungsmaßnahmen (Teilnahmetage und Unterrichtsstunden).

**Zu Pos. II.9:**

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

**Zu Pos. II.10:**

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Projekten zur Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus von besonderem Landesinteresse.

**Zu Pos. II.11:**

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Projekten, von innovativen Projekten bei Einrichtungen der politischen Weiterbildung.

**Zu Pos. II.12:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vorbereitung, Evaluierung und Durchführung von modellhaften neuartigen wirtschaftsbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Tagungen für die Erarbeitung und Beschaffung von Lehrmitteln sowie zur Ausstattung beruflicher Weiterbildungsstätten (Projektförderung) und der Weiterbildungs-Initiative NRW.

**Zu Pos. II.13:**

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Trägerschaft Dritter.

**Zu Pos. II.14:**

a) Berufsbezogene Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen.

b) Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft im ländl. Raum und Aktionsprogramm "Frau im Beruf".

## Beilage 2 zu Einzelplan 15 Weiterbildungsförderung

---

**Zu Pos. II.15:**

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

**Zu Pos. II.16:**

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

**Zu Pos. II.17:**

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen.

**Zu Pos. II.18:**

Veranschlagt zur Förderung von Investitionen bei den Familienbildungsstätten.

**Zu Pos. II.19:**

Titel 684 65:

Veranschlagt zur

- Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen
- Förderung von Kindern bei Maßnahmen nach § 18 WbG durch anerkannte Träger der Familienbildung
- Innovative Maßnahmen der Familienbildung.

Titel 685 65:

Veranschlagt für

- a) Familienbildungsstätten 128.000 EUR
- b) LAG Familienbildungsstätten 56.000 EUR

**Zu Pos. II.20:**

Die Mittel sind veranschlagt zur Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der Berufsvorbereitung arbeitsloser Jugendlicher sowie für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung) arbeitsloser bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer nach den Richtlinien in der Fassung vom 30.06.1995 (SMBl. NW. S. 814).